

Dienstvereinbarung zur Regulierung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Anlegens von Dienst- bzw. Schutzkleidung

zwischen der

Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

und dem

Gesamtpersonalrat (GPR) der Charité – Universitätsmedizin Berlin
vertreten durch den Vorsitzenden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Charité –Universitätsmedizin Berlin oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitsvertrag mit der Charité –Universitätsmedizin Berlin, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Dienst- oder Schutzkleidung anlegen bzw. im Anschluss ablegen müssen.

§ 2 Auswirkungen auf die Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beginnt und endet dort, wo die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ihre / seine Arbeitsleistung zu erbringen hat.

Das Anlegen von Dienst- bzw. Schutzkleidung ist bereits als Arbeitsleistung anzusehen und gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten.

Unter Berücksichtigung der dadurch anfallenden Zeiten wird eine durchschnittliche Umkleidezeit von jeweils 6 Minuten nach Dienstbeginn und vor Dienstende (täglich insgesamt 12 Minuten) vereinbart.

Diese Zeiten sind bei der Dienstplangestaltung / Arbeitseinsatzplanung zu berücksichtigen.

§ 3 Verfahrensregelung (Auswirkungen)

Durch diese Dienstvereinbarung bleiben weitergehende Rechtsvorschriften und tarifvertragliche Regelungen unberührt, ebenso die Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit.


§ 4 Inkrafttreten, Dauer, Geltung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden¹.

Diese Dienstvereinbarung bleibt solange in Kraft, bis eine neue Regelung vereinbart ist.

Für die Charité – Universitätsmedizin Berlin:



Prof. Dr. Detlev Ganten
Vorstandsvorsitzender

Datum: 11.10.07

Für den Gesamtpersonalrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin



Dr. Kilian Tegethoff
Vorsitzender

Datum: 9.10.07

¹ Die Vertragsparteien kommen darin überein, dass die Regelungsinhalte dieser Dienstvereinbarung in eine umfassende Dienstvereinbarung übernommen werden, in der alle mit der Gestaltung der Arbeitszeit zusammenhängenden Fragen (z.B. Gleitzeit etc.) zusammenfassend geregelt werden.